



SCGK

Salzburg Corporate
Governance Kodex

Fassung 25.1.2012



Impressum

Verleger: Land Salzburg; Herausgeber: Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. David Brenner • Für den Inhalt verantwortlich: Abteilung 8; Finanz- und Vermögensverwaltung • Abbildung: Bilddaten, Grafikabteilung • Gestaltung: Hausgrafik Land Salzburg • Druck: Hausdruckerei Land Salzburg • Alle: Postfach 527, 5010 Salzburg

Inhalt

1. Präambel	4
2. Gesellschafter und Generalversammlung	6
3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat	7
4. Geschäftsführung	9
5. Aufsichtsrat	12
6. Transparenz	14
7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung	15
8. Beteiligungscontrolling	16
9. Begleitende Kontrolle	18
10. Schlussbestimmung	18
Anhang: Muster für Entsprechens-Erklärungen zum SCGK	19
Muster für Erklärung für die Wahl in den Aufsichtsrat	20

1. Präambel

Das Land Salzburg strebt bei seinen Beteiligungsunternehmen eine verantwortungsvolle Unternehmensführung an, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens selbst als auch am Gemeinwohl orientiert. Folglich unterstützt das Land Salzburg die Unternehmen bei der Erfüllung des Unternehmenszwecks und bei der Optimierung der wirtschaftlichen Effizienz, berücksichtigt aber ebenso bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Unternehmen insbesondere auch die öffentlichen Belange.

Zur weiteren Verbesserung der Unternehmenssteuerung, -überwachung und -transparenz in Hinblick auf oben genannte Zielrichtungen wurde dieser „**Land Salzburg Corporate Governance Kodex (SCGK)**“ ausgearbeitet. Dieser Kodex soll einen kontinuierlichen Prozess der Verbesserung der Nachhaltigkeit der Unternehmensführung in den Beteiligungsunternehmen des Landes Salzburg anstoßen, den Informationsfluss zwischen den Beteiligungsunternehmen und der Beteiligungsverwaltung im Sinne eines verbesserten Beteiligungscontrollings optimieren und die Transparenz der öffentlichen Unternehmen mit Landesbeteiligungen erhöhen. Durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit der Tätigkeit von Beteiligungsunternehmen soll das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik erhöht und das Zusammenwirken von Aktionären bzw. Gesellschaftern, Aufsichtsorgan und Vorstand bzw. Geschäftsführung optimiert werden, um einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess zu ermöglichen, sowie die wirtschaftliche Effizienz nachhaltig zu steigern.

Der SCGK gilt für alle Unternehmen in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften einschließlich der Salzburger Landeskliniken und der Krankenanstalten Mittersill und Tamsweg, an denen das Land Salzburg oder die „Land Salzburg Beteiligungen GmbH“ direkt oder indirekt beteiligt sind, nach folgender Maßgabe:

- Bei Kapitalgesellschaften ausgenommen Aktiengesellschaften, in denen das Land Salzburg direkt oder indirekt Mehrheitseigentümer ist (somit mehr als 50% der Kapitalanteile am Unternehmen hält), wird das Land Salzburg die nötigen Gesellschaftsbeschlüsse im Unternehmen zur Anwendung des SCGK herbeiführen.
- Bei Kapitalgesellschaften, ausgenommen Aktiengesellschaften, an denen das Land Salzburg direkt oder indirekt zumindest 25% und maximal 50% der Kapitalanteile am Unternehmen hält, wird das Land Salzburg im Rahmen der unternehmensinternen Willensbildung auf eine Anwendung des SCGK nach Kräften hinwirken.
- Bei Kapitalgesellschaften, an denen das Land Salzburg weniger als 25% der Kapitalanteile am Unternehmen hält, findet der SCGK keine Anwendung.

- Bei Aktiengesellschaften gelten die gleichen Festlegungen wie für die übrigen Kapitalgesellschaften, jedoch nur nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen des Aktiengesetzes.

Bei Unternehmen, die hinsichtlich Größe, Aufgabe und wirtschaftlicher Bedeutung – insbesondere Risikolage – von untergeordneter Bedeutung sind, kann festgelegt werden, dass der SCGK keine oder nur teilweise Anwendung findet.

Ein Beschluss in einem Unternehmen mit Landesbeteiligung zur Anwendung des SCGK bedeutet eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung der Beteiligungsgesellschaft, die Vorgaben und Standards dieses Kodex grundsätzlich anzuerkennen, um den erhöhten Anforderungen an die Transparenz, Steuerung und Kontrolle bei öffentlich finanzierten Unternehmen gerecht zu werden.

Bei Gesellschaften, an denen das Land Salzburg oder die „Land Salzburg Beteiligungen GmbH“ die Mehrheit hält und die ihrerseits an einem anderen Unternehmen die Mehrheit halten (mittelbare Beteiligungen) ist darauf hinzuwirken, dass der SCGK auch in diesen mittelbaren Beteiligungsgesellschaften angewendet wird.

Im SCGK werden der Terminologie des GmbH-Gesetzes folgend, die Bezeichnungen „Gesellschafter“, „Generalversammlung“, „Geschäftsführung“ und „Aufsichtsrat“ verwendet, unabhängig davon, ob das Leitungs- und/oder das Kontrollorgan bei einzelnen Unternehmen gegebenenfalls eine andere Bezeichnung trägt (z. B. Beirat). Bei Aktiengesellschaften werden die genannten Organe als „Aktionäre“, „Hauptversammlung“, „Vorstand“ und „Aufsichtsrat“ bezeichnet.

Der SCGK enthält Selbstverpflichtungen des Landes Salzburg bzw. eines Beteiligungsunternehmens (im Text durch die Verwendung einer Formulierung, die ein „muss“ und keine Möglichkeit ausdrückt, gekennzeichnet) sowie Empfehlungen (im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet). Unternehmen können von Empfehlungen abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies hinreichend zu begründen.

Neben der Selbstverpflichtung des Landes Salzburg bzw. eines Beteiligungsunternehmens und den Empfehlungen werden an einigen Stellen im Kodex Möglichkeiten genannt (gekennzeichnet durch „kann“ oder „können“). Wenn von diesen Möglichkeiten nicht Gebrauch gemacht wird, ist keine gesonderte Begründung notwendig.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass eine Abweichung von einer Empfehlung bei entsprechender Begründung nicht per se schon auf einen „Mangel“ in der Unternehmensführung oder -überwachung hinweist. Die Standards in Form des Kodex sind im Gegenteil darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden, damit sie auch als einheitliche Grundlage für die in unterschiedlichen Branchen angesiedelten Beteiligungsunternehmen des Landes dienen können. Solche Entscheidungen, Empfehlungen des Kodex nicht zu entsprechen, können aus gewissen Gründen durchaus sinnvoll und notwendig sein, sind dann aber zu dokumentieren und zu begründen („comply or explain“).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Kodex auf die gesonderte Nennung der weiblichen Form verzichtet. Selbstverständlich sind mit allen Funktionsbezeichnungen (z.B. „der Aufsichtsratsvorsitzende“) aber immer Männer und Frauen gemeint.

2. *Gesellschafter/Aktionär und Generalversammlung/Hauptversammlung*

- 2.1 In der Geschäftsordnung der Salzburger Landesregierung idGF ist geregelt, welches Regierungsmitglied für welche Unternehmen die Gesellschafterrechte bzw. bei Aktiengesellschaften die Aktionärsrechte wahrnimmt.
- 2.2 In der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung idGF. ist festgelegt, welcher Abteilung die Beteiligungsverwaltung obliegt.
- 2.3 Das Land Salzburg als Gesellschafter bzw. Aktionär steuert seine Beteiligungsunternehmen einerseits über den Aufsichtsrat oder vergleichbare Unternehmensorgane und andererseits über das Beteiligungs- und Finanzcontrolling auf Grundlage der Controlling-Richtlinien des Bundes idGF, wonach vierteljährlich dem Gesellschafter Land ein betriebswirtschaftlicher Bericht über monetäre und nichtmonetäre Kennzahlen auf Basis von Soll/Ist-Vergleichen zu erstatten ist, sowie gemäß nachfolgenden Bestimmungen in diesem SCGK.
- 2.4 Sowohl für Aufsichtsratsmitglieder einer GmbH als auch einer Aktiengesellschaft ist gesetzlich vorgesehen, dass die vorgeschlagenen Personen vor ihrer Entsendung oder ihrer Wahl den Gesellschaftern bzw. den Aktionären ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen haben, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten. Hiezu ist von den Betroffenen eine schriftliche Erklärung (Anhang 2) abzugeben.
- 2.5 Die Gesellschafter haben die Kompetenz zur strategischen Steuerung des Unternehmens und legen den Gegenstand des Unternehmens fest. Zur Sicherung der in der Präambel festgehaltenen Berücksichtigung der öffentlichen Belange geben die Gesellschafter der GmbH bzw. der Aktiengesellschaft eine strategische Ausrichtung vor, die sich gleichermaßen am wirtschaftlichen Erfolg und an Gemeinwohl Faktoren wie an einer Aufrechterhaltung von Grundversorgungsleistungen für die Bevölkerung, an der Nachhaltigkeit unternehmerischen Handelns und an der Mitarbeiterzufriedenheit orientiert. Die Unternehmen des Landes, die einen für die Bevölkerung wichtigen Basisversorgungsauftrag erfüllen, haben dazu entsprechende Management-Methoden wie die Balanced Scorecard oder die Stakeholder-Value-Analyse im notwendigen Umfang zur Anwendung zu bringen.
- 2.6 Die Generalversammlung bzw. die Hauptversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafter/Aktionäre nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich in der Gesamtheit der Gesellschafter durch Beschlussfassung in der Generalversammlung bzw. der Hauptversammlung wahr.

- 2.7 Eine Generalversammlung bzw. die Hauptversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird von der Geschäftsführung bzw. dem Vorstand unter Anlage der Tagesordnung einberufen, soweit nicht nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung auch andere dazu befugt sind.
- 2.8 Über die Generalversammlung bzw. die Hauptversammlung muss auch dann eine Niederschrift gefertigt werden, wenn es gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Die Niederschrift ist allen Gesellschaftern bzw. allen Aktionären vorzulegen.

3. *Zusammenwirken von Geschäftsführung/ Vorstand und Aufsichtsrat*

- 3.1 Geschäftsführung bzw. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist dafür Voraussetzung.
- 3.2 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen der Gesellschaftsvertrag, die Satzung, die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrates fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können.
Die Kompetenz des Aufsichtsrates, zusätzliche Zustimmungsvorbehalte zu bestimmen, bleibt hievon unberührt.
- 3.3 Die Geschäftsführung bzw. der Vorstand haben den Aufsichtsrat jedenfalls entsprechend den gesetzlichen Vorschriften mindestens vierteljährlich (Quartalsbericht), bei Bedarf oder über Verlangen desselben auch öfter, über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des rechnungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds zu unterrichten. Für fehlerhafte oder im Sinne eines solchen Verlangens oder der Aufgabenerledigung des Aufsichtsrates unvollständige Informationen haften die Geschäftsführung bzw. der Vorstand gemäß ihrer rechtlichen Verpflichtung.

Berichte der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes an den Aufsichtsrat sollen grundsätzlich in Schriftform erstattet werden.

3.4 Die Geschäftsführung bzw. der Vorstand sollen den Aufsichtsrat unverzüglich informieren, wenn unabweisbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind.

3.5 Die Geschäftsführung bzw. der Vorstand bereiten die Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse vor und nimmt regelmäßig an den Sitzungen teil. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse können bei Bedarf ohne die Geschäftsführung bzw. den Vorstand tagen.

3.6 Geschäftsführung bzw. Vorstand und Aufsichtsrat haben die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung zu beachten. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes bzw. Aufsichtsratsmitglieds grob fahrlässig, so haften sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadenersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes oder des Aufsichtsrates vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage von nach dem Sorgfaltsmaßstab des ordentlichen Geschäftsmannes ausreichender Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

3.7 Zugunsten von Mitgliedern von Geschäftsführungen bzw. des Vorstandes und Aufsichtsräten können mit Zustimmung der Gesellschafter Manager-Haftpflicht-Versicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen werden, sofern sie erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Für Mitglieder der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes soll eine Manager-Haftpflicht-Versicherung (D&O-Versicherung) nur dann abgeschlossen werden, sofern ein angemessener Selbstbehalt im Schadensfall vereinbart ist. Die Entscheidung und ihre Begründung, insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung, sollen dokumentiert werden.

Für Mitglieder von Überwachungsorganen soll beim Abschluss einer derartigen Versicherung nur dann ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden, wenn sie für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat eine Vergütung erhalten.

3.8 Mitglieder der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes und des Aufsichtsrates dürfen grundsätzlich keine Kredite des Unternehmens erhalten. Allfällige Ausnahmen bedürfen jedenfalls der Zustimmung der Gesellschafter bzw. in Aktiengesellschaften der Zustimmung des Aufsichtsrates.

3.9 Geschäftsführung bzw. Vorstand und Aufsichtsrat geben jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses eine Entsprechenserklärung zum SCGK an den Gesellschafter Land Salzburg ab. Hiezu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex.

4. *Geschäftsführung/ Vorstand*

- 4.1 Die Geschäftsführung bzw. der Vorstand können aus einer oder mehreren Personen bestehen und gegebenenfalls einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Bei mehreren Personen soll eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung sowie Vertretungsfragen regeln. Eine solche Geschäftsordnung ist von den Gesellschaftern zu genehmigen. Bei Aktiengesellschaften ist eine Geschäftsordnung des Vorstandes vom Aufsichtsrat zu genehmigen.
- 4.2 Die Geschäftsführung bzw. der Vorstand leiten das Unternehmen in eigener Verantwortung. Die Geschäftsführung bzw. der Vorstand sind dabei an den Unternehmensgegenstand und an die strategischen Vorgaben gemäß Punkt 2.5 gebunden. Die Geschäftsführung bzw. der Vorstand haben bei der Unternehmensleitung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Die Geschäftsführer bzw. der Vorstand vertreten die Gesellschaft entweder jeweils alleine, gemeinschaftlich oder zusammen mit einem Prokuristen nach außen.
- 4.3 Die Geschäftsführung bzw. der Vorstand haben für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und stellen deren Beachtung durch die Konzernunternehmen sicher. Die Geschäftsführung bzw. der Vorstand unterstützen und fördern die innerbetriebliche Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Beteiligungsunternehmen und wahren die Mitwirkungsrechte der Belegschaft im Sinne der Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes.
- 4.4 Anders als bei Aktiengesellschaften kann die Generalversammlung einer GmbH unmittelbar in die Führung der Geschäfte eingreifen und der Geschäftsführung Weisungen erteilen. Von diesem Recht soll jedoch nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Auf dieser Basis erteilte Weisungen sollen schriftlich erfolgen.
- 4.5 Die Geschäftsführung bzw. der Vorstand sorgen für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.
- 4.6 Die Geschäftsführung bzw. der Vorstand haben ein umfassendes Berichtswesen zu implementieren.
- 4.7 Bei Kapitalgesellschaften mit Ausnahme von Aktiengesellschaften soll die Geschäftsführung den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss rechtzeitig vor der Behandlung im Aufsichtsrat mit dem gemäß Punkt 2.1 zuständigen Mitglied der Landesregierung und der für die Beteiligungsverwaltung zustän-

digen Abteilung im Amt der Salzburger Landesregierung abstimmen, damit Besonderheiten, Bilanzierungsfragen und Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt vorab diskutiert und Vereinbarungen besser umgesetzt werden können. Der Vorstand von Aktiengesellschaften soll den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss nach Beschlussfassung im Aufsichtsrat dem gemäß Punkt 2.1 zuständigen Mitglied der Landesregierung und der für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Abteilung im Amt der Salzburger Landesregierung zur Information übermitteln.

4.8 Außerdem soll die Geschäftsführung bzw. der Vorstand die Beteiligungsverwaltung aktiv bei der Erstellung des Beteiligungsberichtes unterstützen, in dem sie rechtzeitig die benötigten Daten zur Verfügung stellt.

4.9 Mitglieder der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes werden entsprechend den Bestimmungen des Managerdienstverträge-Gesetzes, LGBl Nr. 27/1999 und des Stellenbesetzungsgesetzes 1998, BGBl I Nr 26/1998 idgF, ausgewählt und von der Generalversammlung bzw. in Aktiengesellschaften vom Aufsichtsrat auf maximal 5 Jahre bestellt, wobei eine Verlängerung unter Einhaltung der Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes möglich ist.

4.10 Bei Kapitalgesellschaften mit Ausnahme von Aktiengesellschaften ist die Generalversammlung für die Ausarbeitung und Einhaltung der Geschäftsführerverträge zuständig. Sofern im Gesellschaftsvertrag eine Delegation an den Aufsichtsrat vorgesehen ist, so ist mit den Gesellschaftern das Einvernehmen vor Beschlussfassung herbeizuführen. In Aktiengesellschaften ist der Aufsichtsrat für den Abschluss der Vorstandsverträge zuständig.

4.11 Das Entgelt der Mitglieder der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes hat entsprechend den Bestimmungen des Salzburger Manager-Dienstverträge-Gesetzes, LGBl Nr 27/1999, und unter Beachtung der Vertragsschablonen zum Stellenbesetzungsgesetz, BGBl II Nr 254/1998 idgF, zu erfolgen. Außerdem hat die Geschäftsführervergütung bzw. die Vorstandsvergütung im Hinblick auf Bedeutung, Größe und Struktur des Unternehmens, das Aufgabenportfolio des Geschäftsführungsmitglieds bzw. Vorstandsmitglieds und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens angemessen zu sein. Sofern variable Bezugsbestandteile (leistungs- und erfolgsorientierte Prämien) vereinbart werden, sind in Unternehmen mit Basisversorgungsauftrag gemäß Punkt 2.5 in den Dienstverträgen neben der Erfüllung betriebswirtschaftlichen Kennzahlen auch die Erreichung der in Punkt 2.5 festgelegten Unternehmensziele in messbarer Weise zur Voraussetzung für die Auszahlung zu machen.

4.12 Alle künftig abgeschlossenen Geschäftsführerverträge bzw. Vorstandsverträge sollen die Bestimmung enthalten, dass der jeweilige Geschäftsführer bzw. das jeweilige Vorstandsmitglied mit der Offenlegung seines Entgelts einverstanden ist. In diesem Fall soll die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes als Gesamtsumme im Anhang des Jahresabschlusses offengelegt werden.

4.13 Das im jeweiligen Wirtschaftsjahr ausbezahlte Entgelt der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes soll durch den Wirtschaftsprüfer im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen überprüft und schriftlich bestätigt werden.

- 4.14** Mitglieder der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung der Gesellschafter bzw. in Aktiengesellschaften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übernehmen. Einkünfte aus der Zugehörigkeit zu Organen anderer Unternehmen sollen an die Gesellschaft abgeführt werden, wenn die Nebentätigkeit im Interesse der Gesellschaft übernommen wird, beispielsweise bei im Konzernverbund stehenden Unternehmen.
- 4.15** Mitglieder der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Mit dieser Regelung sollen vor allem Nebentätigkeiten bei Mitbewerbern ausgeschlossen werden.
- 4.16** Die Geschäftsführungsmitglieder bzw. die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 4.17** Geschäftsführungsmitglieder bzw. Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 4.18** Jedes Geschäftsführungsmitglied bzw. Vorstandsmitglied soll mögliche Interessenskonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenlegen und die anderen Geschäftsführungsmitglieder bzw. Vorstandsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Geschäftsführungsmitgliedern bzw. Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche derartige Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.
- 4.19** Alle künftig abgeschlossenen Geschäftsführerverträge bzw. Vorstandsverträge haben die Bestimmung zu enthalten, dass der jeweilige Geschäftsführer bzw. das jeweilige Vorstandsmitglied die Regeln dieses Land Salzburg Corporate Governance Kodex in der jeweils gültigen Fassung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes einzuhalten hat. In den Dienstvertrag sind entsprechende Sanktionen für qualifiziertes Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieses Kodex aufzunehmen.

5. *Aufsichtsrat*

- 5.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch Entsendungen des Gesellschafters oder durch Wahl in der Generalversammlung bzw. Hauptversammlung bestellt. Der Aufsichtsrat ist das wesentliche Überwachungs- und Kontrollorgan im Unternehmen. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen persönlich verantwortlich.
- 5.2 Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bzw. den Vorstand im Rahmen der Gesetze bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung im Unternehmen. Hiezu gehört, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben und im Rahmen seines Zielbildes betätigt. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Kontrolltätigkeit überprüfen.
- 5.3 Der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsführung bzw. dem Vorstand regelmäßig Kontakt halten und ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung bzw. den Vorstand zu informieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat und erforderlichenfalls die Gesellschafter bzw. Aktionäre unterrichten.
- 5.4 Der Aufsichtsrat kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 5.5 Hinsichtlich der allfälligen Installierung eines Finanz- oder Prüfungsausschusses sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Bei größeren Unternehmen soll vom Aufsichtsrat ein Finanz- oder Prüfungsausschuss beauftragt werden, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere mit der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des GmbH-Gesetzes bzw. des Aktiengesetzes hat zumindest ein Mitglied des Finanz- oder Prüfungsausschusses über besondere Kenntnisse in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Der Vorsitzende des Finanz- oder Prüfungsausschusses soll kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes der Gesellschaft sein.

- 5.6** Der Aufsichtsrat soll mit Personen besetzt werden, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben und die Verantwortung eines Aufsichtsratsmitglieds wahrzunehmen. Bei der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder soll auf ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen hingewirkt werden. Hinsichtlich der vom Gesellschafter bzw. Aktionär Land Salzburg entsandten oder gewählten Aufsichtsratsmitglieder soll gemäß Regierungsbeschluss vom 16. 5. 2011 bis zum 31. 12. 2014 ein Frauenanteil von 25%, bis zum 31. 12. 2018 ein Frauenanteil von 35% erreicht werden. Die Bestimmungen des Unvereinbarkeitsgesetzes, BGBl Nr 330/1983 idgF sind zu beachten.
- 5.7** Jedes neue Mitglied des Aufsichtsrates hat sich angemessen über Aufbau und Aktivitäten des Unternehmens sowie über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Aufsichtsräten zu informieren. Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei sollen sie von dem Unternehmen angemessen unterstützt werden.
- 5.8** Ein Mitglied im Aufsichtsrat einer Beteiligungsgesellschaft soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in Unternehmen wahrnehmen. Dies gilt nicht für Mitglieder der Landesregierung, die im Rahmen ihrer fachlichen Ressortzuständigkeit das Land in einer Beteiligungsgesellschaft vertreten oder für Mitarbeiter der für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Dienststellen, die das Land in Beteiligungsgesellschaften vertreten. Organfunktionen in Aufsichtsräten anderer Unternehmen sind den Gesellschaftern bzw. den Aktionären bekannt zu geben.
- 5.9** Ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes sollen innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden aus der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes nicht in den Vorsitz des Aufsichtsrates oder den Vorsitz eines Ausschusses des Aufsichtsrates wechseln. Eine davon abweichende Absicht soll besonders begründet werden.
- 5.10** An den Aufsichtsratssitzungen sollen die Mitglieder regelmäßig teilnehmen und im Falle der Verhinderung eine Vertretung bestellen. Sofern es in der Satzung vorgesehen ist, soll ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied ein anderes ordentliches Aufsichtsratsmitglied zur vertretungsweisen Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigen.
- 5.11** Falls ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates persönlich teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrates vermerkt werden.
- 5.12** Allfällige Vergütungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates werden entsprechend den Bestimmungen der Satzung durch Beschluss der Gesellschafter bzw. der Aktionäre in der Hauptversammlung festgelegt.
- 5.13** Gemäß Regierungsbeschluss vom 14.3.1985 sind Bezüge, die ein Regierungsmitglied der Salzburger Landesregierung als Aufsichtsrat in einem wirtschaftlichen Unternehmen, an dem das Land beteiligt ist, erhält, an das Land zu refundieren.

- 5.14** Sofern die Generalversammlung bzw. die Hauptversammlung Vergütungen für den Aufsichtsrat beschließt, sollen diese im Anhang zum Jahresabschluss als Gesamtsumme ausgewiesen werden.
- 5.15** Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 5.16** Jedes Aufsichtsratsmitglied muss Interessenskonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern, Konkurrenzunternehmen oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern bzw. Aktionären gegenüber offen legen.
- Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenskonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- 5.17** Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter bzw. in Aktiengesellschaften der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- 5.18** Jedes Aufsichtsratsmitglied hat über Geheimnisse, das sind relativ unbekanntete Tatsachen (neben objektiven Daten auch geäußerte Ansichten und Meinungen von Aufsichtsratsmitgliedern oder der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes), von denen es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied Kenntnis erlangt, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt für Mitglieder der Landesregierung oder Angehörige des Landtages nur im gesetzlich festgelegten Umfang

6. *Transparenz*

- 6.1** Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein.
- 6.2** In Beteiligungsunternehmen, die dauernd mehr als 150 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, erstellt die Geschäftsführung bzw. der Vorstand alle zwei Jahre einen Einkommensbericht entsprechend der Bestimmungen des § 11a Gleichbehandlungsgesetz idgF und übermittelt ihn dem Betriebsrat.

7. *Rechnungslegung und Abschlussprüfung*

- 7.1 Gesellschafter bzw. Aktionäre werden vor allem durch den Jahresabschluss bzw. den Konzernabschluss informiert. Jahresabschluss und Konzernabschluss müssen unter Beachtung der einschlägigen Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt werden.
- 7.2 Die Gesellschafter bestellen den Abschlussprüfer. In Aktiengesellschaften bestellt der Aufsichtsrat den Abschlussprüfer. Dabei können die Gesellschafter auch einzelne Prüft Themen oder Prüfungsschwerpunkte festlegen. Hierzu ist vom Aufsichtsrat vor Unterbreitung des Wahlvorschlags eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einzuholen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
- 7.3 Zur Wahrung der Unabhängigkeit hat der Aufsichtsrat über einen Wechsel des testierenden Abschlussprüfers zu beraten, wenn dieser bei einem Unternehmen fünf aufeinanderfolgende Jahresabschlüsse geprüft hat. Eine allenfalls weitere Beauftragung des Abschlussprüfers ist schriftlich zu begründen.
- 7.4 Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates und/oder des Prüfungs- oder Finanzausschusses über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.
- 7.5 Der Jahresabschluss wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von gesetzlich zuständigen Organen festgestellt.

8. *Beteiligungscontrolling*

Auf Basis einer Empfehlung des Bundesrechnungshofes übermitteln die Salzburger Beteiligungsunternehmen seit 2007 in analoger Anwendung der „Richtlinien für die einheitliche Errichtung eines Planungs-, Informations- und Berichterstattungssystems des Bundes für das Beteiligungs- und Finanzcontrolling (Controlling-Richtlinien)“, BGBl Nr. 319/2002, der Beteiligungsverwaltung im Amt der Salzburger Landesregierung die jeweiligen Quartalsberichte über die Entwicklung der wesentlichen Unternehmenskennzahlen samt Kurzkomentierung. Im Sinne eines optimierten operativen und strategischen Beteiligungscontrollings für alle Beteiligungsunternehmen des Gesellschafters bzw. Aktionärs Land Salzburg ist die für die Beteiligungsverwaltung zuständige Abteilung im Amt der Salzburger Landesregierung von den Beteiligungsunternehmen über die bisherige Berichterstattung in analoger Anwendung der Controlling-Richtlinien hinausgehend umfassend über die Geschäftsentwicklung, die Risikolage, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie über alle bedeutenden betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten zu informieren. Es wird angestrebt, mittelfristig für alle Beteiligungen eine einheitliche Aufbereitung der Daten vorzugeben und als nächsten Schritt eine elektronische Datenübermittlung zu implementieren.

8.1 Die Geschäftsführung bzw. der Vorstand eines jeden Beteiligungsunternehmens haben rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres einen detaillierten Wirtschaftsplan im Rahmen des Jahresberichtes zu erstellen. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist in Beteiligungsunternehmen mit Ausnahme von Aktiengesellschaften spätestens zwei Wochen vor Versendung der Aufsichtsratsunterlagen der Beteiligungsverwaltung zu übermitteln und gegebenenfalls mit Vertretern der Beteiligungsverwaltung zu erörtern. In Aktiengesellschaften soll der Wirtschaftsplan nach Beschlussfassung im Aufsichtsrat der Beteiligungsverwaltung übermittelt werden. Eine entsprechende Verpflichtung soll zusätzlich in die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bzw. den Vorstand aufgenommen werden.

8.2 Der Wirtschaftsplan gliedert sich in einen Erfolgs-, Liquiditäts-, Vermögens- und Investitionsplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. In einem Erläuterungsteil sind die Planungsgrundlagen (Prämissen) darzustellen und wesentliche Einflüsse zu kommentieren. Dem Wirtschaftsplan ist eine mittelfristige Erfolgs-, Liquiditäts- und Investitionsplanung beizufügen. Die Zahlen des Erfolgsplanes sollen mindestens für folgende Zeiträume dargestellt werden:

- Ist Vorjahr
- Plan laufendes Jahr
- Hochrechnung laufendes Jahr
- Plan Folgejahr

8.3 Die Geschäftsführung bzw. der Vorstand haben der Beteiligungsverwaltung laufend Quartalsberichte vorzulegen. Eine entsprechende Verpflichtung soll zusätzlich in die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bzw. den Vorstand aufgenommen werden. Diese Quartalsberichte sind zeitnah, in der Regel spätestens vier Wochen nach dem Berichtszeitraum der Beteiligungsverwaltung vorzulegen. In Aktiengesellschaften sollen die Quartalsberichte spätestens nach ihrer Behandlung im Aufsichtsrat der Beteiligungsverwaltung vorgelegt werden. Die Quartalsberichte orientieren sich an den gesetzlichen Bestimmungen. Jedenfalls haben sie einen Soll/Ist-Vergleich für die Gewinn- und Verlustrechnung eines jeden Quartals mit zumindest folgenden Spalten vorzulegen, wobei wesentliche Abweichungen zu erläutern sind:

- Plan gesamtes Jahr
- Kumuliertes Ist der bisherigen Quartale
- Daraus entwickelte Prognose/Hochrechnung für das Gesamtjahr
- Abweichung prognostizierter Ergebnisse zur Jahresplanung
- Ist-Zahlen des letzten Jahres.

8.4 Bestandteil der Quartalsberichterstattung sind darüber hinaus Liquiditätsberichte an die Beteiligungsverwaltung mit folgendem Inhalt:

- Aktueller Liquiditätsstatus des Unternehmens
- Liquiditätsvorschau auf das Ende des Betriebsjahres
- Angabe strategischer Liquiditätsreserven

8.5 Auf Grund aktueller Entwicklungen und Ereignisse (z.B. wesentlicher Planabweichungen im Beteiligungsreporting) kann es erforderlich werden, die Beteiligungsverwaltung auch zwischen den festgelegten Berichtszeiträumen (Quartalsberichte) kurzfristig zu informieren. Art und Weise der Berichterstattung hat sich dabei an der Dringlichkeit und Bedeutung der Ereignisse zu orientieren. Gegebenenfalls kann eine Validierung von Planabweichungen vor Ort durch die Beteiligungsverwaltung oder einen sachkundigen Dritten erforderlich sein.

8.6 Grundsätzlich stellt die Geschäftsführung von Beteiligungsunternehmen mit Ausnahme von Aktiengesellschaften der Beteiligungsverwaltung frühzeitig alle Einladungen zu den Sitzungen des Aufsichtsrates und aller seiner Ausschüsse mit den Tagesordnungen und den vollständigen Unterlagen samt Tischvorlagen und Protokollen zu. Einem Vertreter der Beteiligungsverwaltung ist es grundsätzlich jederzeit möglich, als Gast und ohne Stimmrecht beratend an Sitzungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse von Beteiligungsunternehmen mit Ausnahmen von Aktiengesellschaften teilzunehmen. In Aktiengesellschaften soll der Vorstand der Beteiligungsverwaltung die vollständigen Sitzungsunterlagen samt Tischvorlagen und Protokollen von den Sitzungen des Aufsichtsrates und all seiner Ausschüsse unverzüglich nach Durchführung der jeweiligen Aufsichtsrats- oder Ausschusssitzung zur Verfügung stellen.

8.7 In Beteiligungsunternehmen mit Ausnahmen von Aktiengesellschaften soll der Entwurf des Jahresabschlusses mindestens drei Wochen vor der Aufsichtsratssitzung, die über den Jahresabschluss berät, der Beteiligungsverwaltung übermittelt werden, damit er gegebenenfalls unter Beiziehung des Abschluss- oder Wirtschaftsprüfers erörtert werden kann. Wird von den Wirtschaftsprüfern ein Managementletter erstellt, so ist dieser ebenfalls der Beteiligungsverwaltung zuzuleiten. In Aktiengesellschaften soll der Jahresab-

schluss samt Managementletter unverzüglich nach seiner Genehmigung durch den Aufsichtsrat der Beteiligungsverwaltung übermittelt werden. Eine entsprechende Verpflichtung soll zusätzlich in die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bzw. den Vorstand aufgenommen werden.

9. *Begleitende Kontrolle*

Sofern sich das Land Salzburg unmittelbar an künftigen zeitlich befristeten Großprojekten und Veranstaltungen, die ein Budgetvolumen von über 850.000 Euro per anno oder ein gesamtes Projektvolumen von über 2.000.000 Euro aufweisen (beispielsweise im Sport-, Kultur-, Tourismus-, Freizeit- oder Eventbereich), in Form einer (Vereins)Mitgliedschaft oder durch Übernahme eines Gesellschafts- oder Kapitalanteils beteiligt, so ist eine begleitende Kontrolle einzurichten, die während der Projektlaufzeit eine wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Verwendung der öffentlichen Mittel prüfen soll.

10. *Schlussbestimmung*

Der Land Salzburg Corporate Governance Kodex basiert auf den geltenden unternehmensrechtlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt seiner Beschlussfassung. Sollten sich die einschlägigen unternehmensrechtlichen Bestimmungen ändern, so ist der SCGK in sinngemäßer Entsprechung der neuen Rechtslage anzuwenden.

Anhang

Land Salzburg Corporate Governance Kodex (SCGK):
gültig ab 1.1.2012

Muster für Entsprechenserklärungen zum SCGK

Einzelne Gesellschaft mit Aufsichtsrat

„Die ... Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 20.. alle Regelungen des Land Salzburg Corporate Governance Kodex eingehalten, die von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu verantworten sind.“

Konzerngesellschaft

„Die ... Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften ... haben im Geschäftsjahr 20.. alle Regelungen des Land Salzburg Corporate Governance Kodex eingehalten, die von den jeweiligen Geschäftsführungen/Vorständen und Aufsichtsräten zu verantworten sind.“

Gesellschaft ohne Aufsichtsrat

„Die ... Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 20.. alle Regelungen des Land Salzburg Corporate Governance Kodex eingehalten, die von der Geschäftsführung zu verantworten sind. Die Gesellschaft verfügt über keinen Aufsichtsrat.“

Tochtergesellschaften ohne Aufsichtsrat

„Die ... Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften ... haben im Geschäftsjahr 20.. alle Regelungen des Land Salzburg Corporate Governance Kodex eingehalten, die von den jeweiligen Geschäftsführungen/Vorständen und Aufsichtsräten zu verantworten sind. Die Tochtergesellschaften ... verfügen über keinen Aufsichtsrat. Sie haben im Geschäftsjahr 20.. alle Regelungen des Land Salzburg Corporate Governance Kodex eingehalten, die von den Geschäftsführungen zu verantworten sind.“

Bei Abweichungen einer einzelnen Gesellschaft vom SCGK

„Die ... Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 20.. mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Land Salzburg Corporate Governance Kodex eingehalten, die von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu verantworten sind:
(jeweils Punkt des SCGK mit Nummer und Text aufführen sowie Abweichung kurz begründen.)“

Bei Abweichungen einer Tochtergesellschaft

„Die ... Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften ... haben im Geschäftsjahr 20.. alle Regelungen des Land Salzburg Corporate Governance Kodex eingehalten, die von den jeweiligen Geschäftsführungen/Vorständen und Aufsichtsräten zu verantworten sind. Die Tochtergesellschaft ... hat mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Land Salzburg Corporate Governance Kodex eingehalten, die von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu verantworten sind:
(jeweils Punkt des SCGK mit Nummer und Text aufführen sowie Abweichung kurz begründen.)“

Erklärung

gem. § 87 Abs. 1a AktG bzw. § 30b Abs. 1a GmbHG
für die Wahl in den Aufsichtsrat



Name des zu wählenden Aufsichtsrates: _____

Anschrift : _____

Umseitig werden die diesbezüglichen Erläuterungen der Regierungsvorlage, Beilage Nr. 927 zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XXII. Gesetzgebungsperiode, zitiert.

Fachliche Qualifikationen	
Berufliche und/oder sonstige vergleichbare Funktionen	
Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten	

Salzburg, am _____

Unterschrift _____

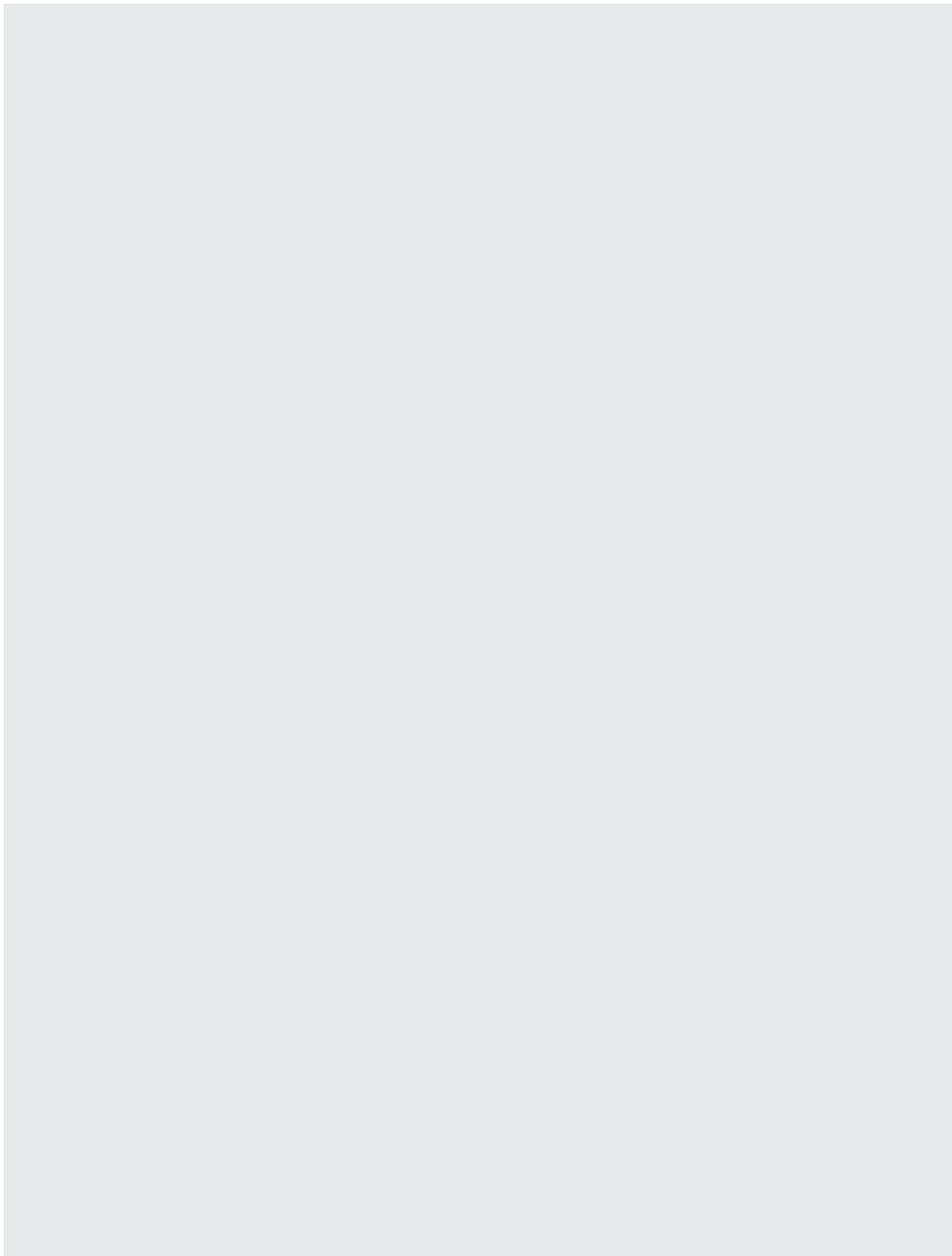
Gemäß § 87 Abs. 1a AktG bzw. § 30b Abs. 1a des GmbHG (in der Novelle des Gesellschaftsrechts-änderungsgesetzes 2005) haben die für ein Aufsichtsratsmandat vorgeschlagenen Personen ab 1.1.2006 **vor der Wahl in den Aufsichtsrat** der Hauptversammlung bzw. den Gesellschaftern ihre fachlichen Qualifikationen, berufliche und sonstige vergleichbare Funktionen sowie alle Umstände, die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten, darzulegen.

„Diese Bestimmung dient der besseren Information der Hauptversammlung bzw. der Gesellschafter für die Wahl des Aufsichtsrats, indem sie die Kandidaten vor der Wahl zur Darlegung ihrer fachlichen Qualifikation, ihrer beruflichen und vergleichbarer – also nicht rein privater – Funktionen sowie aller Umstände, die ihre Unbefangenheit in Frage stellen könnten, verpflichtet. Die Kandidaten müssen diese Angaben nicht unbedingt persönlich in der Hauptversammlung bzw. vor den Gesellschaftern machen; denkbar wäre etwa auch eine schriftliche Erklärung, die verteilt wird. Entscheidend ist allerdings, dass die Angaben vom Kandidaten selbst stammen, da nur er Kenntnis aller relevanten Tatsachen hat und für unterlassene oder unrichtige Erklärungen unter Umständen auch zur Verantwortung gezogen werden kann. Schon aus dem Begriff „vor der Wahl“ ergibt sich, dass diese Informationspflicht für entsandte Mitglieder nicht besteht.

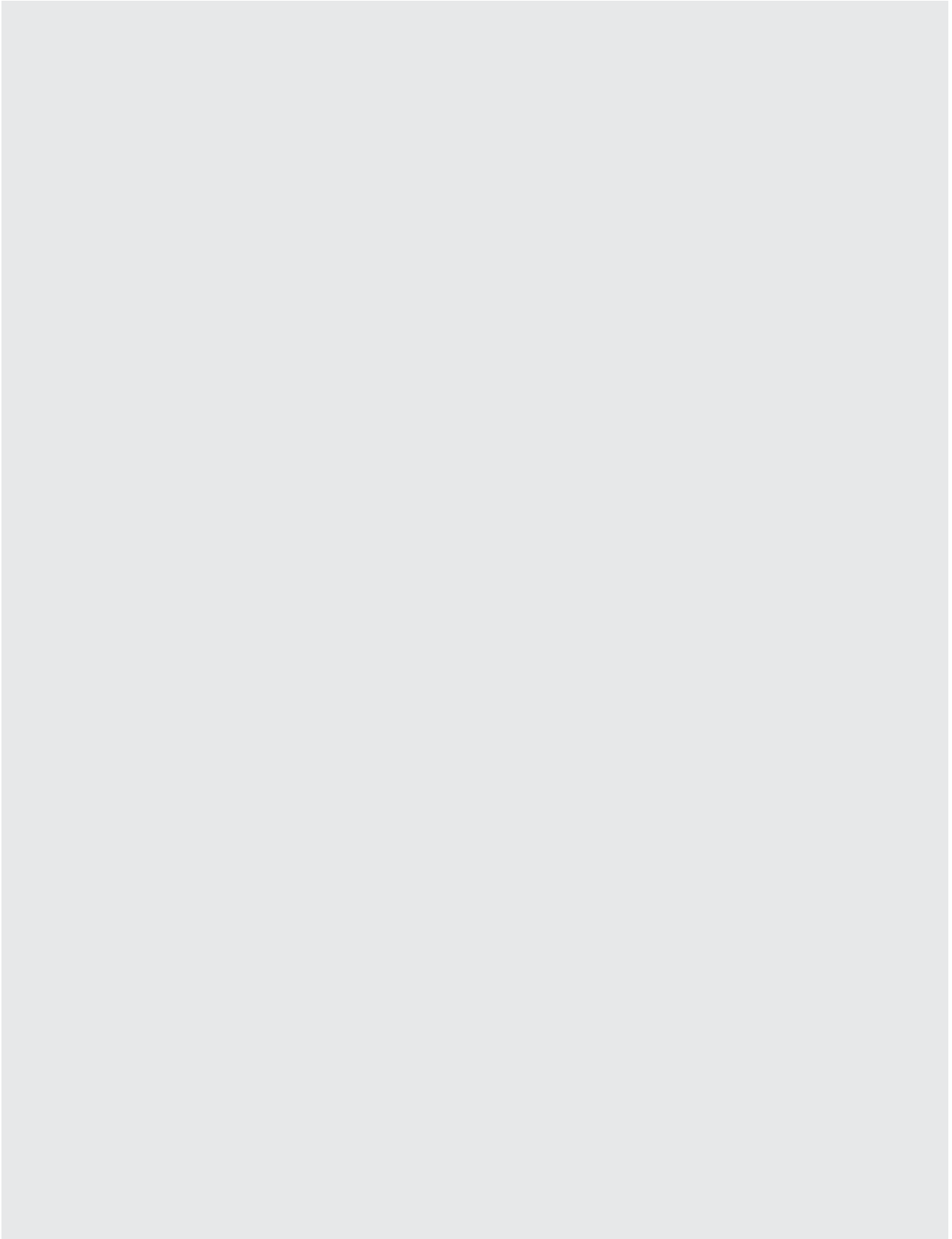
Der Sinn der Erklärung über die fachliche Qualifikation liegt auf der Hand. Auch die Darlegung der beruflichen und sonstigen Funktionen – zu denken ist dabei vor allem an Haupt- und Nebenberufe und Organfunktionen in anderen (in- oder ausländischen) Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen, aber etwa auch an politische Mandate – dient einerseits dazu, die Befähigung des Kandidaten zu belegen; andererseits können sich die Hauptversammlung bzw. die Gesellschafter anhand dieser Angaben ein Bild von den zeitlichen Ressourcen des Kandidaten zur Ausübung des Aufsichtsratsmandates machen. Bei den Umständen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten – die Formulierung stimmt mit der des neuen § 270 Abs. 1 UGB überein – ist z.B. an die Tätigkeit in einem Konkurrenzunternehmen zu denken. Dem Kandidaten ist es bei Vorliegen solcher Gründe selbstverständlich unbenommen, auch darzulegen, warum seiner Ansicht nach dennoch keine Befangenheit besteht.

Das gänzliche Unterlassen einer Erklärung oder eine unrichtige oder unvollständige Erklärung kann unter Umständen als Grund für eine Anfechtung der Bestellung der betreffenden Person zum Aufsichtsratsmitglied herangezogen werden. Stellt sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Erklärung erst nach Ablauf der Anfechtungsfrist heraus, könnte allenfalls ein wichtiger Grund für eine Abberufung des Aufsichtsratsmitglieds durch das Gericht vorliegen.“

Notizen



Notizen





Land Salzburg

Für unser Land!